

**Behördenerlass Organisationsreglement Kulturkommission
Adliswil**

vom 2. September 2025

(Stand: 1. Januar 2026)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgendes Organisationsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

In Ergänzung zum massgebenden übergeordneten Recht regelt dieses Reglement die Organisation der Kulturkommission Adliswil (nachfolgend KKA genannt).

Art. 2 Aufgaben

Die KKA ist als beratende Fachkommission i.S.v. § 46 GG zuständig für:

- Das Einbringen von Fachwissen aus der Kulturszene;
- Die Schaffung von kreativen, vielseitigen und kulturfördernden Rahmenbedingungen entlang des Kulturleitbildes der Stadt Adliswil für die gesamte Adliswiler Bevölkerung;
- Sicherstellen einer Scharnierstelle zwischen den Kulturschaffenden sowie privaten und städtischen bzw. kantonalen Beitragsträger/-innen. Die KKA tritt hierbei nicht als Organisatorin von Veranstaltungen auf;
- Die Beratung des Stadtrates in kulturellen Angelegenheiten;
- Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit von kulturellen Vorhaben;
- Die Prüfung von Gesuchen über Beiträge ab einer beantragten Förderbeitragshöhe von mehr als CHF 2'000 pro Antrag;
- Die Einsetzung eines Preisgerichts mit der Aufgabe, unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen für den jährlich verliehenen Adliswiler Kulturpreis den Preiswürdigsten bzw. die Preiswürdigste zu ermitteln.

II. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung der KKA

¹ Die KKA besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, welche Fachwissen aus den verschiedenen Kultursparten einbringen.

² Die KKA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Einwohnerkontakte (Präsident bzw. Präsidentin);
- b. dem Kulturbefragten bzw. der Kulturbefragten der Stadt Adliswil (Sekretär bzw. Sekretärin mit beratender Stimme);
- c. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Visuelle Kunst;
- d. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Darstellende Kunst;
- e. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Literatur;
- f. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Musik.

³ Die KKA wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet.

⁴ Die Kommissionsmitglieder werden zu Beginn einer neuen Legislatur für eine Amtszeit von vier Jahren vom Stadtrat ernannt. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren.

⁵ Keiner gesonderten Ernennung durch den Stadtrat bedürfen der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Kulturbeauftragte bzw. die Kulturbeauftragte, da beide ihre Aufgaben von Amtes wegen wahrnehmen. Eine Stellvertretung wird seitens Stadtrats im Falle der Präsidentin bzw. des Präsidenten bzw. Stadtverwaltung im Falle der Sekretärin bzw. des Sekretärs¹ sichergestellt.

Art. 4 Konstituierung

Die KKA konstituiert sich nach der Ernennung durch den Stadtrat auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der KKA.

Art. 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Die vom Stadtrat zu ernennenden Kommissionsmitglieder müssen einen persönlichen Bezug zur Kultur aufweisen.

² Zudem müssen sie einen persönlichen Bezug zu Adliswil oder dem Sihltal geltend machen können.

Art. 6 Sitzungsrhythmus

Die Kulturkommission tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, i.d.R. alle drei Monate.

Art. 7 Traktandenliste und Einladung

¹ Jedes Mitglied der KKA ist befugt, Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.

² Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste aufgeführt und zusammen mit den Geschäftsunterlagen als Einladung den Mitgliedern der KKA bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.

³ Die Traktandenliste wird durch den Sekretär bzw. die Sekretärin in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin erstellt.

Art. 8 Protokoll

¹ Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Protokoll.

² Die behandelnden Geschäfte gemäss Art. 6 bilden das Protokoll. Persönliche Voten werden in Kurzform protokolliert, soweit es verlangt wird.

³ Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern i.d.R. elektronisch zugänglich gemacht und an der nächstfolgenden Kommissionsitzung genehmigt.

⁴ Das Protokoll darf nur von den Mitgliedern des Stadtrates und berechtigten Verwaltungsmitarbeitenden eingesehen werden.

¹ Die Stellvertretung der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte ist die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident des Stadtrats. Die Stellvertretung der bzw. des Kulturbeauftragten erfolgt anhand des Stellenbeschreibs.

Art. 9 Ausstandsgründe

¹ Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften Interessenskonflikte bestehen.

Art. 10 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Tätigkeit mit Sitzungsgeldern entschädigt.

² Das Sitzungsgeld orientiert sich an dem im Entschädigungserlass festgesetzten Sitzungsgeld des Grossen Gemeinderats. Hiervon ausgenommen sind der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Sekretär bzw. die Sekretärin.

III. Behandlung der Fördergesuche**Art. 11 Allgemeines**

¹ Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die Kulturförderung der Stadt Adliswil behandelt die KKA Gesuche ab einem beantragten Förderbeitrag von mehr als CHF 2'000.

² Gesuche um Förderbeiträge gelangen via Sekretär bzw. Sekretärin in die KKA und werden durch ihn bzw. sie für die Sitzungen der KKA traktandiert.

³ Gesuche um Förderbeiträge werden i.S.v. Empfehlungen an das zuständige Gremium (in Abhängigkeit der beantragten Fördersumme im Rahmen der geltenden Finanzkompetenzen) behandelt und protokollarisch festgehalten.

⁴ Die Empfehlung erfolgt auf Basis einer formellen, inhaltlichen und finanziellen Bewertung von Fördergesuchen erfolgt anhand der Beurteilungskriterien gemäss Art. 3, 4, 6 und 7 des Reglements über die Kulturförderung der Stadt Adliswil.

Art. 12 Behandlungszeitpunkt von Gesuchen

¹ I.d.R. werden alle eingegangenen Gesuche für die nächstfolgende Sitzung traktandiert und dort behandelt.

² Erlaubt die Dringlichkeit der Bearbeitung von Fördergesuchen keinen Aufschub, z.B. weil das Veranstaltungsdatum eines kulturellen Anlasses sehr nahe ist, werden diese im Zirkularverfahren behandelt.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.